

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0889-I/4/a/2014

Wien, am 12. Dezember 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere Abgeordnete haben am 24. Oktober 2014 unter der Zahl 2911/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshofbericht 2014/13 zum Attachéwesen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Diese Fragestellung betrifft nicht das BM.I, da vom Rechnungshof keine Empfehlung ausgestellt wurde.

Zu Frage 2:

Die Wohnkostenzuschüsse der in Auslandsverwendung stehenden Bediensteten des BMEIA werden gemäß den Bestimmungen des § 21c Gehaltsgesetz 1956 in Verbindung mit § 4 Auslandsverwendungsverordnung 2005 idgF bemessen.

In einem standardisierten Prüfverfahren wird das jeweilige Wohnobjekt detailliert bewertet. Dabei wird auch die preisliche Angemessenheit der jeweiligen Miete berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Der Bedarf wird vor der Entsendung von Attachés auf Grundlage der jährlich neu adaptierten Internationalen Strategie des BM.I festgelegt. Hinsichtlich der Entsendung nach Islamabad 2013 erfolgte zudem zunächst eine temporäre dreimonatige Entsendung, um Kooperations-

möglichkeiten im Sicherheitsbereich auszuloten und den Standort als mögliche Attaché-Destination zu prüfen. Erst nach Auswertung der temporären Entsendung entschied das BM.I über die Eröffnung eines Attaché-Büros in Islamabad.

Zu Frage 4:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2915/J vom 24. Oktober 2014 an den Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres verwiesen.

Zu Frage 5:

Diese Behauptung ist nicht richtig. Es darf auf die Schließung des Attaché-Büros in Athen (Ende Jänner 2013) sowie jene des Büros in Laibach (Ende Dezember 2013), die aus der internen Evaluierung der Standorte innerhalb der EU resultierten, verwiesen werden.

Zu Frage 6:

BHV 2013, 5. Teil, 3. Abschnitt, § 89 (2) normiert die Gliederung der Kostenstellen an der Aufbauorganisation. Im Bereich Attachéwesen wurde ein eigenes Referat eingerichtet, wobei bereits eine Kostenstelle und eine eigene Finanzstelle für alle Verbindungsbeamten eingerichtet wurden. Außerdem ist die Kosten- und Leistungsrechnung mit geringstmöglichem Mitteleinsatz zu führen (1. Abschnitt, § 86 (2)).

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

